

## Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 23. Februar 2022

Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
<b>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 28b IfSG - § 18 CoronaVO - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	<b>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</b>		
	<u>Zutritt</u> - ohne Zutrittsbeschränkungen  <u>Hiervon abweichend:</u> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G	<u>Zutritt</u> - 3G  <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann  <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - keine	<u>Zutritt</u> - 2G (gilt auch für ehrenamtlich Tätige wie Trainerinnen und Trainer)  <u>Hiervon abweichend:</u> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G - Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G  - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht; in den Ferien in geschlossenen Räumen: 3G
<b>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	<b>Zuschauerinnen und Zuschauer</b>		
	<u>Zutritt</u> - ohne Zutrittsbeschränkungen  <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen  <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - keine	<u>Zutritt</u> - 3G  <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann  <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - in geschlossenen Räumen mit höchstens 60% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 6.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 75% der zugelassenen Kapazität, es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besucherinnen und Besuchern	<u>Zutritt</u> - 2G  <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann  <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - in geschlossenen Räumen mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 2.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 50% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 5.000 Besucherinnen und Besuchern
<b>Hygienekonzept</b> § 7 CoronaVO § 10 CoronaVO § 2 Abs. 1, 8 CoronaVO Sport § 4 CoronaVO Sport	<u>Hygienekonzept und Datenverarbeitung (§ 4 Abs. 1 und 2 CoronaVO Sport i. V. mit § 2 Absatz 1 CoronaVO Sport)</u> - ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, hierbei ist auch die Umsetzung der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen darzustellen - ist bei Veranstaltungen mit über 10.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden - Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb <u>nicht</u> erfasst und verarbeitet werden.		